



Informations- und
Vernetzungsveranstaltung

Grundlagen Asylrecht

Neustadt
11.02.2016

Referent:
Julian Staiger

Flüchtlingsrat BW

Inhalt

- 1. Grundlagen Asyl- und Flüchtlingsrecht**
- 2. Das Asylverfahren**
- 3. Asylantrag abgelehnt – was nun?**
- 4. Nach der Anerkennung**



1. Grundlagen Asyl- und Flüchtlingsrecht

Allgemeine
Erklärung
der
Menschenrechte



*„Jeder Mensch hat das Recht,
in anderen Ländern
vor Verfolgung Asyl zu suchen
und zu genießen.“*

Art. 14

Anerkennung im Asylverfahren

<u>Bezeichnung</u>	<u>Voraussetzungen</u>	<u>Aufenthaltsstatus</u>	<u>Rechtsfolgen</u>
Asylberechtigung nach Art. 16a GG	Politische Verfolgung, Einreise nicht über sicheren Drittstaat	§ 25 (1) AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • AE für 3 Jahre, blauer Flüchtlingspass, • Recht auf Familienzusammenführung
Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention und EU- Recht (QRL)	Verfolgung „durch wen auch immer“ wg. Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung, Zugehörigkeit zu bestimmter sozialer Gruppe	§ 25 (2) Alt. 1 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu Arbeitsmarkt und Sozialleistungen • Freizügigkeit in Deutschland, Reisen (Ausnahme Herkunftsstaat) • Möglichkeit der Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren
Internationaler subsidiärer Schutz	GFK-Kriterien nicht erfüllt, im Herkunftsland droht aber ernsthafter Schaden	§ 25 (2) Alt. 2 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • AE für 1 Jahr • kein Flüchtlingspass • Ggf. Wohnsitzauflage • NE nach 5 bzw. 7 Jahren
Nationale Abschiebungsverbote	Abschiebung unzulässig, meist aus gesundheitlichen Gründen	§ 60 (5) AufenthG § 60 (7) AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • AE für 1 Jahr • Freizügigkeit/Familiennachzug / Zugang zu BaFöG beschränkt • NE nach 5 bzw. 7 Jahren • Kein Anspruch auf Integrationskurs

Arten des Schutzes

1. Asylberechtigung nach Art. 16a GG i.V.m. § 2 AsylG
 2. Anerkennung als Flüchtling (§ 3 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG)
 3. Gewährung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG)
 4. Abschiebungsverbot nach §§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG
- Mit jedem Asylantrag wird grundsätzlich die Anerkennung als Asylberechtigter, als Flüchtling und als subsidiär Schutzberechtigter beantragt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 AsylG)
 - BAMF prüft zudem Abschiebungsverbote nach §§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG von Amts wegen
 - In allen Fällen der Schutzgewährung wird i.d.R. eine AE erteilt

1. Asylberechtigung nach Art. 16a GG

- **Art. 16aGG** - geändert 1993, weiter gültig seit 1949:

Abs. 1: „*Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.*“

- vorläufiges, humanitär begründetes Aufenthaltsrecht
- individuelles Recht
- Anspruch haben (nur) politisch Verfolgte

„Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.“

(Bundesverfassungsgericht Beschluss v. 10.07.1989).

1. Asylberechtigung nach Art. 16a GG

Abs. 2: Eine Anerkennung als Asylberechtigte/r kann nicht erhalten, wer über einen „sicheren Drittstaat“ eingereist ist.

→ sichere Drittstaaten: alle EU-Staaten sowie Norwegen und die Schweiz

1. Asylberechtigung nach Art. 16a GG

Abs. 3: Bei Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ wird davon ausgegangen, dass sie nicht verfolgt wurden und keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt waren

→ Sichere Herkunftsstaaten = alle EU-Staaten, Ghana und Senegal, seit Nov. 2014 Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, seit Okt. 2015 Albanien, Kosovo, Montenegro

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG**

Historischer Ausgangspunkt: Genfer Flüchtlingskonvention
(28.07.1951)

Kernprinzip: Flüchtling darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem er Verfolgung fürchten muss (Non-Refoulement)

2. Anerkennung als Flüchtling

§ 3 Abs. 1 AsylG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- Flüchtling kann nur sein, wer sich außerhalb seines Herkunftslandes befindet
- Begründete Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung

2. Anerkennung als Flüchtling

Prüfungsschema Flüchtlingseigenschaft

1. Begründete Furcht vor
-
2. einer Verfolgungshandlung
3. durch einen Verfolgungsakteur
4. wegen eines asylrelevanten Merkmals
5. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
6. Kein Ausschlussgrund

3. Internationaler subsidiärer Schutz

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylVfG

§ 4 Abs. 1 AsylG: Subsidiärer Schutz

- Keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da GFK-Kriterien nicht erfüllt
- **ABER:** Ausländer hat stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht, dass er bei der Rückkehr in sein Herkunftsland Gefahr liefe, einen **ernsthaften Schaden** zu erleiden
- **Was ist ein „ernsthafter Schaden“?**
 - Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
 - Folter oder unmenschliche / erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
 - Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes

3. Internationaler subsidiärer Schutz

Prüfungsschema Subsidiärer Schutz

1. Tatsächliche Gefahr
2. eines erheblichen Schadens
3. durch einen Verfolgungsakteur
4. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
5. Kein Ausschlussgrund

4. Nationaler subsidiärer Schutz

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

§ 60 AufenthG: Verbot der Abschiebung

- **Abs. 5:** Ausländer darf nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass die Abschiebung unzulässig wäre
- **Abs. 7:** Keine Abschiebung bei Personen, deren Leib, Leben oder Freiheit im Zielland einer erheblichen konkreten Gefahr ausgesetzt ist, ohne dass sie wegen eines Asylmerkmals verfolgt werden

Wiederholung



Asyl- und Flüchtlingsrecht – Fallbeispiel 1

**Herr Y. trägt vor, dass
ihm in seinem
Herkunftsland wegen
eines einfachen
Diebstahls die
Auspeitschung droht.
Kann er als Flüchtling
anerkannt werden?**

Quelle: DRK/asyl.net

Asyl- und Flüchtlingsrecht – Lösung 1

- **Auspeitschung = unmenschliche und erniedrigende Bestrafung**
- **Bestrafung knüpft nicht an Asylmerkmal der GFK an → in der Regel keine Anerkennung als Flüchtling möglich**
- **Aber: Gefahr der unmenschlichen Behandlung → subsidiärer Schutz**
- **Flüchtlingsstatus u.U. möglich, wenn Antragsteller als Angehöriger einer religiösen Minderheit stärker von dieser unmenschlichen Bestrafung bedroht ist als Angehörige anderer Religionen**

Quelle: DRK/asyl.net

Asyl- und Flüchtlingsrecht – Fallbeispiel 2

Frau M. gab bei der Anhörung an, dass sie von ihrem Ehemann, einem strenggläubigen Schiiten, jahrelang schwer misshandelt wurde, da sie sich geweigert habe, sich seinen Vorstellungen gemäß zu kleiden. Bei einer Rückkehr fürchte sie, von dem mittlerweile geschiedenen Mann getötet zu werden, weil sie ihn verlassen und die Kinder mitgenommen hat. Kann sie als Flüchtling anerkannt werden?

Quelle: DRK/asyl.net

Asyl- und Flüchtlingsrecht – Lösung 2

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft möglich, da eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in Anlehnung an das Geschlecht vorliegt

Quelle: DRK/asyl.net

Ablehnung im Asylverfahren

<u>Ablehnung als</u>	<u>Gründe</u>	<u>Rechtsfolgen</u>	<u>Rechtsmittel / Optionen</u>
„unbegründet“	<p>Asylantragsteller hat in einem Drittstaat eine (nicht offensichtliche) Verfolgungssicherheit erlangt</p> <p>Keine Gefahr von Verfolgung oder ernsthaften Schadens im Herkunftsland</p>	Ausreisefrist 1 Monat	Klagefrist 2 Wochen, Klage hat aufschiebende Wirkung
„offensichtlich unbegründet“	<p>Einreise nach Dtl. aus wirtschaftlichen Gründen oder um allg. Notsituation zu entfliehen</p> <p>Verletzung von Mitwirkungspflichten im Asylverfahren (z.B. Täuschung über Identität) / fehlende Glaubwürdigkeit</p>	Ausreisefrist 1 Woche	Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig
„unbeachtlich“	<p>Ausländer war bereits in sicherem Drittstaat vor Verfolgung sicher und Rückführung dorthin ist zumutbar</p>	Ausreisefrist 1 Woche	Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig
„unzulässig“	<p>Ein anderer EU-Staat ist aufgrund der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Asylantrags zuständig</p>		<p>Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig (Frist: 1 Woche!)</p> <p>Problem: Eilverfahren hemmt ggf. Ablauf der Überstellungsfrist</p>

2. Das Asylverfahren

Erste Schritte

Asylgesuch



Ausstellung einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis (maximal 1 Woche): 17.10.2014 Option-Nr.: BY0114887
 MIO: 18528841

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben.

Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen	ausstellende Behörde	nächste Aufnahmeeinrichtung	zuständige Aufnahmeeinrichtung
1	AE München Haldenrainstr. 80 80339 München		SAZ Dortmund Gückaufwegstraße 40 44280 Dortmund

Antragsteller

1. Name Nawad	1. Name
2. Vorname Youssef	2. Vorname
3. Geburtsdatum/-ort 01.01.1996	3. Geburtsdatum/-ort
4. Staatsangehörigkeit Syrien	4. Staatsangehörigkeit
5. Sprachkenntnisse Arabisch	5. Sprachkenntnisse
6. Geschlecht männlich	6. Geschlecht
7. Familienstand ledig	7. Familienstand
8. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise)	8. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise)
a.) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht	b.) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht

Ehegatte/Lebensgefährte (nur bei gemeinsamer Einreise)

WEITERLEITUNG

Meldung in Erstaufnahmestelle

Was passiert in der Erstaufnahmestelle?



- Registrierung als Asylsuchender
- Durchführung des **EASY-Verfahrens** → evtl. Weiterleitung an andere Erstaufnahmeeinrichtung
- **medizinische Untersuchung**
- Dauer des Aufenthalts in der LEA **max. 6 Monate**

Asylantragsstellung

- Zuständige Stelle: **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** in Erstaufnahmeeinrichtung
- Abnehmen von Fingerabdrücken → Abgleich mit **EURODAC-Datenbank** → **Dublin-Fall?**
- Registrierung beim BAMF (Vergabe Aktenzeichen (Az. + Ziffernfolge))
- Belehrung des Asylsuchenden über seine **Rechte und Mitwirkungspflichten**
- Reisewegsbefragung
- Ausstellung einer **Aufenthaltsgestattung**

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens

Bundesdruckerei 2004 Az-Nr. 183 123

Hinweis: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Dublin Staaten:
Alle EU-
Mitgliedsstaaten
plus
Island
Norwegen
Schweiz
Liechtenstein

Grundsätze:

One chance only

Verantwortungsprinzip

Quelle: www.europa.eu

2. Das Asylverfahren

Die Anhörung

- **„Herzstück“** des Asylverfahrens
- Der/die Antragsteller/in muss **persönlich** angehört werden
- Die Anhörung soll **in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Antragstellung** erfolgen
- **Dolmetscher/in** wird von Amts wegen gestellt, kann aber selbst gewählt und bezahlt werden
- Bleibt der/die AntragstellerIn der Anhörung ohne Begründung fern, wird **nach Aktenlage entschieden**
- **Begleitung** durch Vertrauenspersonen **möglich**

Die Anhörung – Warum „Herzstück“?

- **einzigste Grundlage für BAMF-Entscheidung** und einzige Gelegenheit, bei der AntragstellerIn Verfolgungsschicksal persönlich darlegen kann
- AntragstellerIn hat hinsichtlich der Umstände, die Verfolgungsgefahr/drohenden Schadenseintritt begründen, **„Bringschuld“** (Mitwirkungspflicht)
- **„Fehler“** in der Anhörung sind häufig **nicht mehr korrigierbar** und wirken in späterem Gerichtsverfahren fort
- **„Qualität“** des Vorbringens entscheidet nicht nur über Anerkennung/Ablehnung sondern auch über **Form der Ablehnung** („einfach“ oder „offensichtlich“ unbegründet) und damit über die Frage, ob sofortige Abschiebung möglich ist oder nicht

Vergangenheit: Schriftliches Anhörungsverfahren



Aufnahme von Asylbewerbern

Einzelfallprüfung ab Neujahr

Stand: 31.12.2015 15:01 Uhr



Dass die Einzelfallprüfung für alle Asylbewerber wieder kommt, steht schon länger fest. Nun gibt es auch einen Termin: Ab Neujahr müssen alle Asylbewerber das Verfahren mit persönlicher Anhörung durchlaufen.

Alle Asylbewerber müssen sich ab dem 1. Januar wieder einer ausführlichen Einzelfallprüfung mit persönlicher Anhörung unterziehen. Eine Sprecherin des Innenministeriums bestätigte gegenüber der Nachrichtenagentur Reuters einen entsprechenden Bericht der "Bild". Das vereinfachte Verfahren für Flüchtlinge aus Syrien, Eritrea und dem Irak wird demnach zum Jahreswechsel abgeschafft.

Quelle: Tagesschau

Inhalte der Anhörung

- In der Regel **24 allgemeine Fragen** zur Person, Familie, zur Situation im Herkunftsland und zum Reiseweg
- Zuletzt Aufforderung, **individuelle Fluchtgründe** zu schildern und zu erläutern, was bei der Rückkehr ins Heimatland befürchtet wird

25 Fragen bei der Anhörung - Beispiel

1. Sprechen Sie neben der/den angegebenen Sprache(n) noch weitere oder Dialekte?
2. Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?
3. Gehören Sie zu einer bestimmten Stamm/ einer bestimmten Volksgruppe?
4. Können Sie mir Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?
5. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis besessen?
6. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
7. Können Sie mir sonstige Dokumente (z.B. Zeugnisse, Geburtsurkunden, Wehrpass, Führerschein) über Ihre Person vorlegen?
8. Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument / Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land?
9. Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland! Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn nein, wo?
10. Nennen Sie bitte Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort Ihres Ehepartners sowie Datum und Ort der Eheschließung! Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
11. Wie lautet dessen Anschrift (falls er sich nicht mehr im Heimatland aufhält, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
12. Haben Sie Kinder (bitte alle, auch volljährige mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
13. Wie lauten deren Anschriften (falls sich Kinder nicht mehr im Heimatland aufhalten, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern!
15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb ihres Heimatlandes leben?

25 Fragen bei der Anhörung – Beispiel

16. Leben noch weitere Verwandte im Heimatland?
17. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?
18. Welche Schule(n) / Universitäten haben Sie besucht?
19. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet? Hatten Sie ein eigenes Geschäft?
20. Haben Sie Wehrdienst geleistet?
21. Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?
22. Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?
23. Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?
24. Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind. Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie Ihr Herkunftsland verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte!
25. Dem Antragsteller wird erklärt, dass er nun zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag angehört wird. Er wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen. ...Sind Sie Mitglied einer Partei oder haben Sie sich für eine politische Organisation aktiv betätigt? Haben Sie Probleme mit staatlichen Institutionen, wie der Polizei oder dem Militär gehabt? Was befürchten Sie bei einer Rückkehr in Ihr Heimatland?



Die Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland



Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen praktische Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchtsituation

Broschüre in
zahlreichen Sprachen.
www.asyl.net

Spezialfälle

- Befürchtung des Antragstellers, Angehörige im Heimatland könnten durch seine Aussage zu Schaden kommen → besser Befürchtung äußern als Informationen zu verschweigen
- Bei Anzeichen für **Traumatisierung bzw. geschlechtsspezifische Verfolgung** auf speziell geschulter/m Anhörer/in (und ggf. weiblicher Dolmetscherin) bestehen
- Im Notfall kann Anhörung auch abgebrochen und an anderem Tag fortgesetzt werden

BESCHIED

In dem Asylverfahren des

Die Entscheidung

wohnhaft:

ergeht folgende Entscheidung

1. Die Flüchtlingseigenschaft

2. Der Antrag auf Asylanerkennung

Begründung:

Der Antragsteller, [REDACTED] Staatsangehöriger, arabischer Volks- und muslimischer Religionszugehörigkeit, reiste eigenen Angaben zufolge am 07.10.2013 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 23.10.2013 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird nun [REDACTED] [REDACTED]

- Entscheidung ergeht schriftlich
- Wichtig: Adressänderungen immer dem BAMF mitteilen
- Bei ablehnenden Entscheidungen immer **Rechtsmittel möglich** (Achtung: kurze Fristen für Klage, Klagebegründung und Rechtsschutzanträge)

Dauer des Asylverfahrens

(Durchschnittliche Dauer in Monaten 2. Quartal 2015)

	Antrag- stellung bis Anhörung	Anhörung bis behörtl. Entscheidung	Gesamt
HKL gesamt	3,8	4,1	7,9
 Bosnien-H.	2,4	2,8	5,2
 Serbien	1,9	2,3	4,2
 Kosovo	1,5	1,2	2,7
Syrien	3,2	4,3	7,5
Eritrea	11,7	7,0	18,7
Irak	6,9	7,9	14,8
 Afghanistan	11,5	13,9	25,4
 Nigeria	21,7	15,8	37,5
 Pakistan	16,3	13,2	29,5
 Albanien	1,1	2,7	3,8

Quelle: BT-Drs. 18/5785)

Anerkennung im Asylverfahren

<u>Bezeichnung</u>	<u>Voraussetzungen</u>	<u>Aufenthaltsstatus</u>	<u>Rechtsfolgen</u>
Asylberechtigung nach Art. 16a GG	Politische Verfolgung, Einreise nicht über sicheren Drittstaat	§ 25 (1) AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • AE für 3 Jahre, blauer Flüchtlingspass, • Recht auf Familienzusammenführung
Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention und EU- Recht (QRL)	Verfolgung „durch wen auch immer“ wg. Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung, Zugehörigkeit zu bestimmter sozialer Gruppe	§ 25 (2) Alt. 1 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu Arbeitsmarkt und Sozialleistungen • Freizügigkeit in Deutschland, Reisen (Ausnahme Herkunftsstaat) • Möglichkeit der Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren
Internationaler subsidiärer Schutz	GFK-Kriterien nicht erfüllt, im Herkunftsland droht aber ernsthafter Schaden	§ 25 (2) Alt. 2 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • AE für 1 Jahr • kein Flüchtlingspass • Ggf. Wohnsitzauflage • NE nach 5 bzw. 7 Jahren
Nationale Abschiebungsverbote	Abschiebung unzulässig, meist aus gesundheitlichen Gründen	§ 60 (5) AufenthG § 60 (7) AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • AE für 1 Jahr • Freizügigkeit/Familiennachzug / Zugang zu BaFöG beschränkt • NE nach 5 bzw. 7 Jahren • Kein Anspruch auf Integrationskurs

Ablehnung im Asylverfahren

<u>Ablehnung als</u>	<u>Gründe</u>	<u>Rechtsfolgen</u>	<u>Rechtsmittel / Optionen</u>
„unbegründet“	<p>Asylantragsteller hat in einem Drittstaat eine (nicht offensichtliche) Verfolgungssicherheit erlangt</p> <p>Keine Gefahr von Verfolgung oder ernsthaften Schadens im Herkunftsland</p>	Ausreisefrist 1 Monat	Klagefrist 2 Wochen, Klage hat aufschiebende Wirkung
„offensichtlich unbegründet“	<p>Einreise nach Dtl. aus wirtschaftlichen Gründen oder um allg. Notsituation zu entfliehen</p> <p>Verletzung von Mitwirkungspflichten im Asylverfahren (z.B. Täuschung über Identität) / fehlende Glaubwürdigkeit</p>	Ausreisefrist 1 Woche	Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig
„unbeachtlich“	<p>Ausländer war bereits in sicherem Drittstaat vor Verfolgung sicher und Rückführung dorthin ist zumutbar</p>	Ausreisefrist 1 Woche	Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig
„unzulässig“	<p>Ein anderer EU-Staat ist aufgrund der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Asylantrags zuständig</p>		<p>Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig (Frist: 1 Woche!)</p> <p>Problem: Eilverfahren hemmt ggf. Ablauf der Überstellungsfrist</p>

Entscheidungen über Asylanträge 2015

Schutzquote 49,8 % davon:

- **0,7 %** Asylberechtigung
- **48,5 %** Anerkennung als Flüchtling
- **0,6 %** subsidiärer Schutz
- **0,7 %** nationale Abschiebungsverbote



• **Ablehnungen** (u. oder o.u) **32,4 %**



• **Sonstige Verfahrenserledigungen** (meist Dublin-Fälle) **17,8 %**



Schutzquoten Herkunftsländer

Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2015* (TOP-TEN)	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE							
	insgesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	insgesamt	davon Rechtsstellung als Flüchtling	davon subsidiärer Schutzgem. § 4 Abs.1 AsylG	davon Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5/7 AufenthG	Gesamt-schutz-quote	davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt) o.u. abgelehnt)	davon sonstige Verfahren-erledigungen	
		darunter Anerkennung als Asyl-berechtigte (Art. 18 a u. Fam. Asyl)									
1 Syrien, Arabische Republik	162.510	158.657	3.853	105.620	101.137	1.167	61	221	96,0%	23	4.178
2 Albanien	54.762	53.805	957	35.721	7	-	33	36	0,2%	31.150	4.495
3 Kosovo	37.095	33.427	3.668	29.801	13	-	22	97	0,4%	26.139	3.530
4 Afghanistan	31.902	31.382	520	5.966	1.708	48	325	809	47,6%	819	2.305
5 Irak	31.379	29.784	1.595	16.796	14.510	157	289	81	88,6%	128	1.788
6 Serbien	26.945	16.700	10.245	22.341	4	-	-	22	0,1%	13.611	8.704
7 Ungeklärt	12.166	11.721	445	4.128	3.291	35	5	13	80,2%	352	467
8 Eritrea	10.990	10.876	114	10.099	8.914	44	347	39	92,1%	38	761
9 Mazedonien	14.131	9.083	5.048	8.245	23	-	1	20	0,5%	5.583	2.618
10 Pakistan	8.472	8.199	273	2.015	162	4	11	24	9,8%	844	974
Summe Top 10	390.352	363.634	26.718	240.732	129.769	1.455	1.094	1.362	54,9%	78.687	29.820
Herkunftsländer gesamt	476.649	441.899	34.750	282.726	137.136	2.029	1.707	2.072	49,8%	91.514	50.297

* Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2015.

Quelle: Asylgeschäftsstatistik
12/2015

Das Klageverfahren - Mögliche Urteile und Rechtsmittel

1. Verpflichtung des BAMF zur Anerkennung als Asylberechtigte/r oder Flüchtling oder Zuerkennung von subsidiärem Schutz bzw. Feststellung eines Abschiebungsverbots

- Möglichkeit der Berufung für BAMF und Antragsteller (§ 78 II AsylVfG)
- Ziel: Asylberechtigung/internationaler Schutz

2. Ablehnung als „unbegründet“

- Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht binnen 1 Monat
- Ziel: Asylberechtigung/internationaler Schutz/Abschiebungsverbot

3. Ablehnung als „unzulässig“ (= Dublin-Verfahren)

- Möglichkeit der Berufung für Antragsteller
- Ziel: Aufhebung der Abschiebungsanordnung/Ausreiseaufforderung

4. Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ oder „offensichtlich unzulässig“

- Urteil unanfechtbar (§ 78 I AsylVfG). Möglich: Anhörungsrüge gem. § 152a VwGO / Verfassungsbeschwerde

3. Asylantrag abgelehnt – was dann?

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.**
2. Der Antrag auf Asylenerkennung **wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.**
3. Der subsidiäre Schutzstatus **wird nicht zuerkannt.**
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**
5. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach Serbien abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Begründung:

Die Antragstellerin, serbische Staatsangehörige vom Volk der Roma, reiste eigenen Angaben zufolge am 18.05.2014 auf dem Landweg, in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 03.07.2014 einen Asylantrag.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bearbeitende Stelle:

Referat Außenstelle Karlsruhe

Hausanschrift: Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe

Postanschrift: Postfach 1733
76006 Karlsruhe

Tel.: 07219653-0

Fax: 07219653199

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Geschäftszeichen: [REDACTED]

*Rechtsbehelfsbelehrung
10 auf Muttersprache vorhanden!*

Staatl. Gemeinschafts
Kerner Str. 206
75323 Bad Wildbad im

Der ablehnende Bescheid

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ (Durchwahl)

Datum

[REDACTED]

128

07.09.2011

(bei Antwort bitte angeben)

Asylverfahren des/der

Vorname/NAME

geb. am

[REDACTED]

[REDACTED]

Anlagen:

Bescheid

Sehr geehrte(r) Frau / Herr [REDACTED]

Ablehnung im Asylverfahren

<u>Ablehnung als</u>	<u>Gründe</u>	<u>Rechtsfolgen</u>	<u>Rechtsmittel / Optionen</u>
„unbegründet“	<p>Asylantragsteller hat in einem Drittstaat eine (nicht offensichtliche) Verfolgungssicherheit erlangt</p> <p>Keine Gefahr von Verfolgung oder ernsthaften Schadens im Herkunftsland</p>	Ausreisefrist 1 Monat	Klagefrist 2 Wochen, Klage hat aufschiebende Wirkung
„offensichtlich unbegründet“	<p>Einreise nach Dtl. aus wirtschaftlichen Gründen oder um allg. Notsituation zu entfliehen</p> <p>Verletzung von Mitwirkungspflichten im Asylverfahren (z.B. Täuschung über Identität) / fehlende Glaubwürdigkeit</p>	Ausreisefrist 1 Woche	Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig
„unbeachtlich“	<p>Ausländer war bereits in sicherem Drittstaat vor Verfolgung sicher und Rückführung dorthin ist zumutbar</p>	Ausreisefrist 1 Woche	Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig
„unzulässig“	<p>Ein anderer EU-Staat ist aufgrund der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Asylantrags zuständig</p>		<p>Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig (Frist: 1 Woche!)</p> <p>Problem: Eilverfahren hemmt ggf. Ablauf der Überstellungsfrist</p>

Die Duldung

Bei negativer Entscheidung im Asylverfahren erhalten die Betroffenen eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz



Ablehnung

Konsequenzen

- Menschen erhalten Duldung
- Unsicherheit über Aufenthaltsperspektive/Angst vor Abschiebung
- Nachrangiger Arbeitsmarktzugang, Wohnsitzauflage
- Nur eingeschränkte Sprachkursmöglichkeiten
- Leistungen über Sozialamt
- (vorest) keine Reguläre Krankenversicherung

Ablehnung - Weitere Schritte möglich?

- 1) Liegt eine Duldung vor - aus welchem Grund? (vgl. §60a AufenthG)
- 2) Klage möglich – Sinnvoll oder nicht sinnvoll?
- 3) Asylfolgeantrag? (vgl. 71 AsylG)
- 4) Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen? (vgl. §§“18ff AufenthG)
- 5) Abschiebungshindernisse (vgl. §60a AufenthG Abs 2, S1) und Ermessensduldung (vgl. §60a AufenthG Abs 2 S3,4)
- 6) „Bleiberechtsregelung“ (vgl. §25a,b AufenthG) und AE nach §25 Abs. 5
- 7) Recht auf Wiederkehr (vgl. 37 AufenthG)
- 8) Petition und Härtefall (vgl. §23a AufenthG)
- 9) Kirchenasyl und anderes (nähere auf www.kirchenasyl.de)

Das Klageverfahren - Fristen

1. Antrag „unbegründet“

→ 2 Wochen für Einreichung der Klage, Begründungsfrist: 1 Monat

2. Antrag „offensichtlich unbegründet“

→ 1 Woche für Eilantrag, 1 Woche für Klage

3. Antrag „unzulässig“

→ 1 Woche für Eilantrag, **1** Woche (neu!) für Klage

→ Fristbeginn: Mit Zustellung des BAMF-Bescheids

→ Art der Ablehnung geht in der Regel aus dem BAMF-Bescheid hervor

Das Klageverfahren - Verhandlung beim Verwaltungsgericht

- i.d.R. Verhandlung beim (unabhängigen) Einzelrichter
- **Durchschnittliche Verfahrensdauer 2014: Hauptsacheverfahren 9,3 Monate Eilverfahren 1,9 Monate**
- Ladung spätestens 2 Wochen vor Termin
- Persönliches Erscheinen kann angeordnet werden
- Verfahren wird „neu aufgerollt“
- Hinzuziehen eines Dolmetschers

An das
Verwaltungsgericht

Klage gegen BAMF-Bescheid

KLAGE

des/der.....Staatsangehörigen.....
wohnhaft.....

- Kläger/in -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle.....

- Beklagte -

wegen: Asyl u.a.

Ich/wir erhebe(n) Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bundesamtsbescheids vom.....
(Az.:) zu verpflichten, mich/uns als Asylberechtigte(n)
anzuerkennen und

mir/uns die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ich/wir subsidiär
schutzberechtigt nach § 4 AsylVfG bin/sind,
weiter hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1
AufenthG vorliegen.

Mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter/Berichterstatter besteht Einverständnis.

Begründung:

Muster auf:
aktiv.fluechtlingsrat-bw.de

An das
Verwaltungsgericht

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

des/der

.....Staatsangehörigen.....wohnhaft:.....

Muster auf:
aktiv.fluechtlingsrat-bw.de

Ich/Wir beantrage(n),

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bundesamtsbescheid
vom.....(Az.....)

anzuordnen.

Klage wurde parallel eingereicht.

Begründung:

Was können Sie tun?

- Achten Sie darauf, dass dem Bundesamt und - bei einem laufenden Gerichtsverfahren - dem Gericht die Adresse des Flüchtlings bekannt ist
- Achten Sie darauf, dass die Flüchtlinge ihre Post unmittelbar zugestellt bekommen → regelmäßig kontrollieren
- Helfen Sie den Betroffenen, eine Klage gegen die Ablehnung des Asylantrags fristgerecht einzureichen (Klage kann per Fax eingereicht werden) – **Unterschrift des „Flüchtlings“!!!**
- Sie können selbst eine Klage und (v.a. bei „o.u.“-Bescheiden) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung aufsetzen (Antrag/Klage kann per Fax eingereicht werden) – **Unterschrift des „Flüchtlings“!!!**
- Damit die Klage gut begründet ist, braucht es i.d.R. die Expertise eines Anwalts / einer Anwältin
- Bieten Sie den Betroffenen an, sie zur Gerichtsverhandlung zu begleiten

3) Asylfolgeantrag (§71 AsylG)

- **Früherer Antrag / Anträge war/en in Deutschland**
- **Antragstellung persönlich bei der Außenstelle des BAMF**
- **Erteilung einer Duldung**
- **Anhörung nicht zwingend (§ 71, Abs. 3 AsylG)**
- **Zweistufige Prüfung durch das BAMF:**
 - **Liegen die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor?**
Falls ja, sollte eine Aufenthaltsgestattung erteilt werden (i.d.R. aber nicht)
 - **Liegen Schutzgründe vor? (Prüfung 16a, 60, 2,3,5, und 7)**
- **Mögliche Gründe für das Wiederaufgreifen**
 - **Geänderte Sach- oder Rechtslage zugunsten des/der Betroffenen**
 - **Neue Beweismittel liegen vor**
- **3-Monats-Frist (§ 51 Abs. 1-3 VwVfG)**

3) Asylfolgeantrag (§71 AsylG)

- **Rechtsfolgen:**
 - **Anerkennung:** dieselben wie im Erstverfahren
 - **Ablehnung der Durchführung eines weiteren Verfahrens:**
 - **a. Entscheidung mit Abschiebungsandrohung (§71, Abs. 4 AsylG)**
 - **Klage und Eilrechtsschutzantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO sind innerhalb einer Woche möglich**
 - **b. Entscheidung ohne Abschiebungsandrohung (§71, Abs. 5 AsylG)**
 - **Mitteilung des Bundesamts ist erforderlich, Abschiebung ist aber ohne weitere Abschiebungsandrohung oder -anordnung möglich**
 - **Möglichkeit des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 123 VwGO bei der zust. Ausländerbehörde. Abschiebung aber jederzeit möglich.**

§ 71, Abs. 5 AsylVfG:

„Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Ausländer soll in den sicheren Drittstaat abgeschoben werden.“

5) Abschiebungshindernisse

NEU! längstens für drei Monate (bislang sechs)

- § 60a Abs. 2 S 1

Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird

Tatsächliche Gründe sind z.B.

- Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall
- Notwendige Papiere fehlen ohne die Abschiebung undurchführbar ist (Beachte: Mitwirkungspflicht nach §82 AufenthG)
- Herkunftsstaat nimmt Mensch nicht zurück, Staatenlose

Rechtliche Gründe sind z.B.

- Schutz von Ehe und Familie
- Körperliche Unversärtheit

Abs. 2 S 3,4 („Ermessensduldung“)

Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

- Beispiele für **dringende humanitäre oder persönliche Gründe**:
 - **Gesundheitliche Gründe** (z.B. OP die im Heimatland nicht möglich ist, Beendigung Therapie/Behandlung, Pflege Angehöriger, Reiseunfähigkeit)
 - **Bildung** (Beendigung Ausbildung/Schuljahr, bevorstehender Schulabschluss), „Ausbildungsduldung“ **NEU!**
 - **Sonstige Gründe** (bevorstehende Heirat oder Beerdigung)
- Beispiele für **erhebliche öffentliche Interessen**:
 - **Gerichtsverfahren** (z.B. Zeuge oder im Zeugenschutzprogramm)
 - **Politische Interessen** (z.B. sicherheits- oder außenpolitisch)

8) Härtefallgesuch

§ 23a AufenthG – Antrag auf Erteilung (oder Verlängerung) einer AE bei der Härtefallkommission von BW – **Voraussetzungen:**

- *Ausländer ist **vollziehbar ausreisepflichtig**, ist aber nicht zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung nach § 50, Abs. 7 AufenthG ausgeschrieben*
- *gegen den Ausländer liegt **keine vollziehbare Ausweisungsverfügung** wegen einer Straftat oder einer von ihm ausgehenden Gefahr (§§ 53, 54 Nr. 5, 5a, 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG) und keine vollziehbare Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) vor*
- *es ist **kein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig***
- *Es ist **kein Antrag beim Petitionsausschuss** anhängig*
- *Der/Die Antragsteller/in hält sich in der BRD auf, der Aufenthaltsort ist bekannt*
- *Eine Ausländerbehörde ist örtlich und sachlich zuständig*

8) Härtefallgesuch

§ 23a AufenthG – Antrag auf Erteilung (oder Verlängerung) einer AE bei der Härtefallkommission von BW – **worauf kommt es an?**

- Es müssen **dringende humanitäre oder persönliche Gründe** die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen
- Die HFK möchte erkennen, dass sich der/die Antragssteller/in erkennbar um die **Integration in Deutschland** bemüht hat und dabei erfolgreich war und von vielen Menschen unterstützt wird
- Der Antrag sollte beinhalten
 - Eine **chronologische Falldarstellung**, in der der Ablauf des Asylverfahrens und die wesentlichen Integrationsleistungen aufgeführt werden
 - Eine gute Begründung mit allem, was dafür spricht, dass der/die Antragsteller/in in D bleiben muss
 - **Aussagekräftige Stellungnahmen** von relevanten Menschen und Organisationen (Lehrer, Schulen, Bürgermeister, Vereinsvorsitzende, Nachbarn, KollegInnen etc.)
- Öffentlichkeit informieren / mobilisieren und Unterstützung für den Antrag einholen

8) Härtefallgesuch

§ 23a AufenthG – Antrag auf Erteilung (oder Verlängerung) einer AE bei der Härtefallkommission von BW – **wie wird entschieden?**

- Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Annahme des Antrags
- Vorprüfung durch Kommissionsvorsitzenden
- Bei Annahme: Beratung und Entscheidung in der Härtefallkommission
- HfK richtet **Ersuchen an das Innenministerium**; dieses trifft Entscheidung über Erteilung einer AE

→ Härtefallkommissionsverordnung lesen

→ Checkliste auf Homepage Flüchtlingsrat BW oder DW Baden

Keine Möglichkeiten – was jetzt?

NEU!

„Freiwillige Ausreise“

- Grundsätzlich soll Vorrang der „freiwilligen Ausreise“ gegeben sein
- Keine Wiedereinreisesperre (Ausnahme: Menschen aus „sicheren Herkunftsländern“)

NEU!

Abschiebung

- Abschiebungen werden nicht mehr angekündigt (§59 AufenthG)
- Wiedereinreisesperre
- Kosten der Abschiebung sind bei Wiedereinreise privat zu tragen

Kirchenasyl oder Leben in der Illegalität

- Infos zu Kirchenasyl auf www.kirchenasyl.de
- Leben in der Illegalität: Konsequenzen bewusst machen (vgl. Kapitel 15.4., Leitfaden Flüchtlingsrat Niedersachsen)

„Freiwillige Ausreise“ – was ist zu beachten?

NEU!

„Freiwillige Ausreise“

- Grundsätzlich soll Vorrang der „freiwilligen Ausreise“ gegeben sein
- Keine Wiedereinreisesperre (Ausnahme: Menschen aus „sicheren Herkunftsländern“)

1) Beratung über Konsequenzen und Wunsch des geflüchteten Menschen, dessen Asylgesuch abgelehnt wurde

2) Welcher Termin für die freiwillige Ausreise ist erwünscht und möglich

3) Termin mit Rückkehrberatungsstelle (Evtl. finanzielle Unterstützungen)

4) Evtl. Absprachen mit der ABH treffen, falls dies nicht durch die Rückkehrberatungsstelle geschieht

NEU!

5) Sonderfall: Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten. Evtl. Rückzug des Asylantrags sinnvoll (vgl. §26 BeschV); Kontakt zu potentiellen Arbeitgebern

Abschiebung – was ist zu beachten?

NEU!

Abschiebung

- Abschiebungen werden nicht mehr angekündigt (§59 AufenthG)
- Wiedereinreiseperrre
- Kosten der Abschiebung sind bei Wiedereinreise privat zu tragen

- 1) Beratung über Konsequenzen und Wunsch des geflüchteten Menschen, dessen Asylgesuch abgelehnt wurde
- 2) Liegen akute Abschiebungshindernisse vor?
- 3) Manchmal werden mögliche Termine für Abschiebungen veröffentlicht

4. Nach der Anerkennung

Anerkennung im Asylverfahren – Anerkennungsformen und Rechtsfolgen

<u>Bezeichnung</u>	<u>Voraussetzungen</u>	<u>Aufenthalts-status</u>	<u>Rechtsfolgen</u>
Asylberechtigung nach Art. 16a GG	Politische Verfolgung, Einreise nicht über sicheren Drittstaat	§ 25 (1) AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • AE für 3 Jahre, blauer Flüchtlingspass, • Recht auf Familienzusammenführung
Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention und EU- Recht (QRL)	Verfolgung „durch wen auch immer“ wg. Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung, Zugehörigkeit zu bestimmter sozialer Gruppe	§ 25 (2) Alt. 1 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu Arbeitsmarkt und Sozialleistungen • Freizügigkeit in Deutschland, Reisen (Ausnahme Herkunftsstaat) • Möglichkeit der Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren

Anerkennung im Asylverfahren – Anerkennungsformen und Rechtsfolgen

<u>Bezeichnung</u>	<u>Voraussetzungen</u>	<u>Aufenthalts-status</u>	<u>Rechtsfolgen</u>
Internationaler subsidiärer Schutz	GFK-Kriterien nicht erfüllt, im Herkunftsland droht aber ernsthafter Schaden	§ 25 (2) Alt. 2 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • AE für 1 Jahr • kein Flüchtlingspass • Familiennachzug eingeschränkt • Ggf. Wohnsitzauflage • NE nach 5 bzw. 7 Jahren
Nationale Abschiebungsverbote § 60 (5) AufenthG § 60 (7) AufenthG	Abschiebung unzulässig, meist aus gesundheitlichen Gründen	§ 25 (3) AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • AE für 1 Jahr • Freizügigkeit / Familiennachzug / Zugang zu BAFÖG beschränkt • NE nach 5 bzw. 7 Jahren • Kein Anspruch auf Integrationskurs

Anerkennung

Konsequenzen

- Menschen erhalten Aufenthaltserlaubnis
- Sicherheit über Aufenthalt
- Kein Arbeitsverbot, (meistens) keine Wohnsitzauflage
- (Teilweise) Recht auf Familiennachzug, (meistens) Recht auf Integrationskurs
- Leistungen über Bundesagentur für Arbeit
- Reguläre Krankenversicherung

Aufenthaltserlaubnis	Arbeit	Schutz im Krankheitsfall	Integrationskurs	BaföG/BAB/Kinderergeld	Sozialleistungen	Wohnen
§ 25 I, II Alt. 1 AufenthG (Flüchtling/Asylberechtigter)	Erwerbstätigkeit gestattet (§ 25 I 4 AufenthG)	GKV	Anspruch/Pflicht (§§ 44 I Nr. 1 c, 44a I Nr 1 a) AufenthG)	Anspruch sofort (§§ 8 II Nr.1 BAFÖG, 59 I 2 SGB III, 62 II Nr. 2 EStG)	SGB II bei Erwerbsfähigkeit (§ 7 I 1, 3 SGB II); ansonsten SGB XII	Keine Wohnsitzauflagen „wegen“ Sozialleistungsbezug (Artt. 23, 26 GFK)
§ 25 II Alt. 2 AufenthG (subs. Schutzberechtigter)	Erwerbstätigkeit gestattet (§ 25 I 4, II 2 AufenthG)	GKV	Anspruch/Pflicht zum Integrationskurs (§§ 44 I Nr. 1 c, 44a I Nr 1 a) AufenthG)	Anspruch sofort (§§ 8 II Nr.1 BAFÖG, 59 I 2 SGB III, 62 II Nr. 2 EStG)	SGB II bei Erwerbsfähigkeit (§ 7 I 1, 3 SGB II); ansonsten SGB XII	Strittig, ob Wohnsitzauflagen zulässig (Art. 29, 33 Qualifikations-RiL)
§ 25 III AufenthG (nat. Abschiebungsverbot)	Erwerbstätigkeit bedarf Erlaubnis durch ABH (§ 4 III 1 AufenthG)	GKV	Auf Antrag im Rahmen verfügbarer Kapazitäten (§ 44 IV 1 AufenthG)	15/36 Monate gestattet/geduldet/erlaubt (§§ 8 II Nr. 2 BAFÖG, 59 I 2 SGB III, 62 Nr. 3 EstG)	SGB II bei Erwerbsfähigkeit (§ 7 I 1, 3 SGB II); ansonsten SGB XII	Wohnsitzauflagen grds. zulässig

Beratungsmöglichkeiten

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis erhalten Beratung durch die **Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer**

Adressen in Ihrer Nähe finden Sie unter:

http://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Migrationserstberatung.html

Jugendliche und junge Erwachsene (unter 27 Jahre alt) erhalten zudem (unabhängig vom Status) Beratung durch den **Jugendmigrationsdienst**

Adressen in Ihrer Nähe finden Sie unter:

http://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Jugendmigrationsdienste.html

II. Familiennachzug

Grundsätzliches

- „Stammberechtigter“ muss **Aufenthaltstitel** in Deutschland haben (Duldung/Aufenthaltsgestattung nicht ausreichend)
- Nachziehender Angehörige muss sich **außerhalb der EU** befinden
- **Persönliche Vorsprache** des nachziehenden Familienangehörigen bei der zuständigen **deutschen Auslandsvertretung** nötig
- Vorgehensweise, Voraussetzungen und Erfolgsaussichten abhängig von **Art des Aufenthaltstitels** und **Art des familiären Verhältnisses**

Nachzug der Kernfamilie

- **„Kernfamilie“** = Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder
- Als minderjährig gilt ein Kind, wenn es zum Zeitpunkt des Antrags auf Familiennachzug minderjährig ist

Nachzug der Kernfamilie

- **Stammberechtigter = Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter:**
 - **erleichterter Nachzug** innerhalb der ersten drei Monate nach Anerkennung möglich → Befreiung vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und Sicherung des Lebensunterhaltes
 - Voraussetzung: **fristgerechter Antrag** auf Familiennachzug
 - Antrag kann auch vom Stammberechtigten von Deutschland aus erfolgen
 - Frist beginnt mit Zustellung des BAMF-Bescheids (nicht mit der Ausstellung der AE) zu laufen
 - Seit 1.8.15: 3-Monatsprivileg gilt auch für subsidiär Schutzberechtigte (**ACHTUNG: Überlegungen zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subs. Schutzberechtigten**)

Nachzug der Kernfamilie

- **Stammberechtigter = Person mit Abschiebungsverbot (§ 25 Abs. 3) oder „Kontingentflüchtling“ (§ 23 AufenthG):**
 - Nachweis **Lebensunterhaltssicherung** und **ausreichender Wohnraum** grundsätzlich erforderlich
 - Erteilung der AE nur aus völkerrechtlichen / humanitären Gründen

Fristwahrende Anzeige

1. Stammberechtigter = anerkannter syrischer Flüchtling/Asylberechtigter/subsidiär Schutzberechtigter

- Anzeige kann über neues **Online-Portal des Auswärtigen Amtes** gestellt werden

<https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/index.html#start>

- Anzeige unbedingt **ausdrucken** (Nachweis), da keine elektronische Speicherung/Weiterleitung

2. Stammberechtigter = Asylberechtigter/Flüchtling/subs. Schutzberechtigter aus sonstigem HKL

- Wie bisher Schreiben (Fax/E-Mail) an zuständige deutsche Auslandsvertretung + Ausländerbehörde des Stammberechtigten (Formulierungsbeispiel)

Formulierungsbeispiel fristwahrende Anzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom..., zugestellt am..., bin ich, Herr..., (Geburtsdatum) als Flüchtling anerkannt worden. Eine Kopie des Bescheids ist beigelegt. Hiermit beantrage ich gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG die Erteilung von Visa für meine Ehefrau....(Name, Geburtsdatum, Datum der Eheschließung) und meinen minderjährigen Sohn....(Name, Geburtsdatum) zum Zwecke des Ehegatten- bzw. Familiennachzugs gemäß §§ 29 ff. AufenthG. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitte ich um entsprechenden Hinweis. Ferner bitte ich um Bestätigung des fristgerechten Eingangs des Antrags.

Unterschrift Flüchtling!!!



Auswärtiges Amt

Deutsch



Startseite

Informationen

Fristwahrende Anzeige

Visumantrag

Willkommen in Deutschland

Hier finden Sie alle wichtigen Informationen zur Familienzusammenführung syrischer Flüchtlinge.

1.



Informationen zum Verfahren

Voraussetzung für den Familiennachzug ist die Anerkennung als Schutzberechtigter in Deutschland.

› Weitere Informationen

2.



Fristwahrende Anzeige (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz)

Sind Sie oder Ihre Ehefrau/Ihr Ehemann/Ihre Mutter/Ihr Vater bereits als Schutzberechtigte/r in Deutschland anerkannt, dann geben Sie hier Ihre fristwahrende Anzeige ab.

› Zum Formular

3.



Visumantrag

Hier können Sie den Visumantrag für sich und Ihre Familie ausfüllen. Den Ausdruck legen Sie bitte bei der persönlichen Visumbeantragung in der zuständigen Visastelle vor.

› Zum Formular



Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 72800 Eningen unter Achalm
Datum: 16.02.2015 - [redacted]
Gesch.-Z.: [redacted] 76105 - 4 [redacted]
bitte unbedingt angeben



VERPFLICHTUNGSBESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

wohnhaft:

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Asylberechtigung wird anerkannt.
2. Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.

Fristwahrende Anzeige

Sie haben die Möglichkeit, hier die fristwahrende Anzeige nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG zu stellen, die Ihrer/m Ehefrau/Ehemann und Ihren minderjährigen Kindern einen vereinfachten Familiennachzug nach Deutschland ermöglicht. Hinweis: Bitte beachten Sie, dass dieser Ausdruck lediglich der Antragsvorbereitung dient, zur Antragstellung also explizit weitere Schritte erfolgen müssen.

* Pflichtfelder

Formular im Überblick

1 **Schutzberechtigter Flüchtling in Deutschland**

2 Antragstellende/r Ehegatte/in

3 Kind

Assistent starten

1 Schutzberechtigter Flüchtling in Deutschland

Personendaten

* Vorname(n):

* Familienname:

Geburtsname:

* Geschlecht:

* Geburtsdatum:

* Geburtsort:

* Geburtsland:

* Aktenzeichen Anerkennungsbescheid:

* Datum Anerkennungsbescheid:

Letzter Bildungsabschluss:

Voraussetzungen des letzten Berufs:

Zeugnisse verfügbar: nein ja

Deutsch- oder Fremdsprachenkenntnisse (Zeitungslektüre):

Elternnachzug zu minderjährigen Kindern (§ 36 Abs. 1 AufenthG)

- Minderjähriges Kind hat **AE nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2**
- Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung über AE maßgeblich
- Wenn kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet lebt, Antrag für **beide Elternteile** gleichzeitig stellen
- Nachweis Wohnraum / Lebensunterhaltssicherung nicht erforderlich
- **Keine fristwahrende Anzeige nötig**
- Falls **minderjährige Geschwister** des Stammberechtigten vorhanden, für sie parallel Antrag stellen

Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 Abs. 2 AufenthG)

- z.B. volljährige Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern
- AE nur bei **außergewöhnlicher Härte** („besonderes Angewiesensein auf familiären Beistand im Bundesgebiet“) möglich
- **Lebensunterhaltssicherung** grundsätzlich erforderlich

Informationen zum Familiennachzug zu Syriern

- <https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/index.html#start>
- <https://www.beirut.diplo.de/>
- <http://www.tuerkei.diplo.de/>
- <http://www.kairo.diplo.de>
- <http://www.amman.diplo.de/>
- <http://www.erbil.diplo.de/>

Merke: Bei Flüchtlingen aus anderen Ländern beachten, dass Deutschland nicht in jedem Land eine Auslandsvertretung unterhält!

Was können Sie tun?

- Frühzeitig klären, ob noch Angehörige im Herkunftsland sind
- Auf **fristgerechte „Anzeige“** hinweisen/achten
- Bei **Terminvereinbarung** helfen (je nach Land unterschiedlich)
- Frühzeitige Zusammenstellung, Übersetzung und Legalisierung der erforderlichen **Unterlagen** (Passbilder, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, gültiger Pass, Polio-Impfung)
- Bzgl. benötigter Unterlagen Homepages der deutschen Botschaft beachten – Infos ausdrucken!
- **Ausfüllen des Visumantragsformulars** in Deutschland und Übersendung an Familienangehörige zur Unterschrift
- Bei Syrern kann Formular von Info-Portal verwendet werden
- Für jedes Familienmitglied eigenes Formular!
- Auf Updates auf Webportal des Auswärtigen Amtes achten
- Zusätzlich Homepages der deutschen Auslandsvertretungen lesen
- Frühzeitige Kontaktaufnahme mit Ausländerbehörde/Auslandsvertretung/Jobcenter (Klärung der Wohnraumfrage)

Informations- und Vernetzungsveranstaltung im Rahmen des Projekts „Welcome“

Autor/innen: Die Fortbildungsinhalte und die Präsentation wurden entwickelt und erstellt von den Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg im Rahmen der Förderung durch die Europäische Union (Projekt „Welcome“).

Inhalte der Fortbildung: Die Inhalte der Fortbildung sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe der PDF-Präsentation im internen Kreis der Teilnehmer/innen ist erlaubt, eine Veröffentlichung ist nicht erlaubt.

Die Inhalte der Folien sind nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet worden. Trotzdem kann es sein, dass sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben. Die Fortbildung vermittelt Grundlagenwissen. Es wird angeregt, eigenständig vertiefendes Wissen zu erarbeiten.

Kontakt



Julian Staiger

Hauptstätterstr. 57,
70178 Stuttgart

Tel.: 0711 - 55 32 83-4 -- Fax.: 0711 - 55 32 83-5

E-Mail: staiger@fluechtlingsrat-bw.de

Web: www.fluechtlingsrat-bw.de

Facebook: facebook.de/fluechtlingsrat.bw

Aktuelle Projekte:

"Netzwerk Bleiberecht Stuttgart-Tübingen-Pforzheim" - Gefördert im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds.

„Welcome“ - Willkommen in Baden-Württemberg. Gefördert im Rahmen des Asyl-Migration-Integration-Fonds der EU (07/2015 – 06/2018)

NIFA- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit - Das Projekt wird im Rahmen des Programms Integrationsrichtlinie Bund durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. (07/2015 – 06/2019)

Solidarität braucht Solidarität

Unterstützen Sie unsere politische und praktische Arbeit für Flüchtlinge durch eine Spende an:
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. , GLS Bank, BLZ 430 609 67, Kto. Nr. 70 07 11 89 01, IBAN:
DE66 4306 0967 7007 1189 01, BIQ: GENODEM1GLS



Die Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland



Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen praktische Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchtsünde



Broschüre in
zahlreichen Sprachen.
www.asyl.net

Die Anhörung aus der Perspektive des Flüchtlings

- Fremde Situation → **Angst** und Gefühl des Ausgeliefertseins
- Häufig schlechte Erfahrungen im Umgang mit Behörden
→ evtl. **Anpassung und Zurückhaltung**
- Wissen um Bedeutung der Anhörung → **Druck**

➔ Unterstützung hilfreich



Was kann man als Ehrenamtliche/r tun? - Erstkontakt und Erstinformation

- **Vertrauensvolle Atmosphäre** schaffen / kontinuierliche Begleitung zusichern
- **Zustimmung für Beratung und Begleitung** einholen
- **In mehreren Schritten vorgehen:**
 - 1. Termin: Über Ablauf und Besonderheiten des Asylverfahrens und der Anhörung informieren / Anregen, die eigene Geschichte selbst aufzuschreiben.
 - 2. Termin: Fluchtgeschichte durchsprechen / Nachfragen stellen bei möglichen Widersprüchen / Zur eigenen Überarbeitung und Ergänzung anregen
 - 3. Termin: Begleitung bei der Anhörung erörtern



Was kann man als Ehrenamtliche/r tun? - Unterstützung bei der Vorbereitung

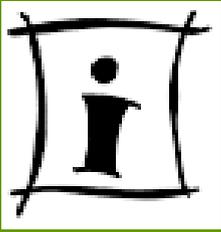
“Das Vorbringen des Antragstellers ist glaubhaft, wenn es detailliert, lebensnah, widerspruchsfrei und daher schlüssig ist.“

Worauf es ankommt:

- Chronologische Darstellung
- Darstellung eigener Erlebnisse und Aktivitäten im Fokus
- Ehrlichkeit, Verzicht auf Übertreibungen
- Widerspruchsfreiheit
- Vollständigkeit
- Direktes Eingehen auf Fragen
- Auf Rückübersetzung bestehen
- Bei Fehlern auf Korrektur bestehen. Nichts unterschreiben, was nicht stimmt.
- Nach der Anhörung: Sofort Beweismittel ergänzen, falls sie erst dann auftauchen.

Was kann man als Ehrenamtliche/r tun? - Begleitung bei der Anhörung

- Sozialarbeiter/-innen und ehrenamtliche Helfer/-innen, die den Flüchtling betreuen, können gemäß § 25 Abs. 6 S. 3 AsylVfG die **Anwesenheit** beim Leiter der Außenstelle **beantragen**.
- Der Verfahrensbevollmächtigte und auch die Begleitperson/en haben u.U. die Möglichkeit, **ergänzende Fragen** zu stellen. Sie können zudem auf eine **genaue und vollständige Protokollierung** achten
- Allein die Anwesenheit einer Begleitperson kann die Situation positiv beeinflussen (sofern sich die Begleitperson diesem Ziel nicht zuwider verhält)



Praktische Infos zur Anhörung

- **Einladung zur Anhörung kommt per Einschreiben** (derzeit in einem gelben Umschlag). **WICHTIG**, dass dieser Brief gelesen wird und der Termin beachtet wird!
- (Angemessene) **Fahrtkosten** werden durch das LRA übernommen.
- Falls die Anreise am Tag der Anhörung nicht rechtzeitig möglich ist, kann in **LEA KA übernachtet** werden (vorher telefonisch ankündigen)
- Falls der Termin nicht wahrgenommen werden kann (Krankheit, Geburtstermin,...) umgehend mit BAMF Kontakt aufnehmen und um **Verlegung des Termins** bitten. Terminverlegung nur in Ausnahmefällen möglich. Nachweis durch ärztliche Atteste erforderlich

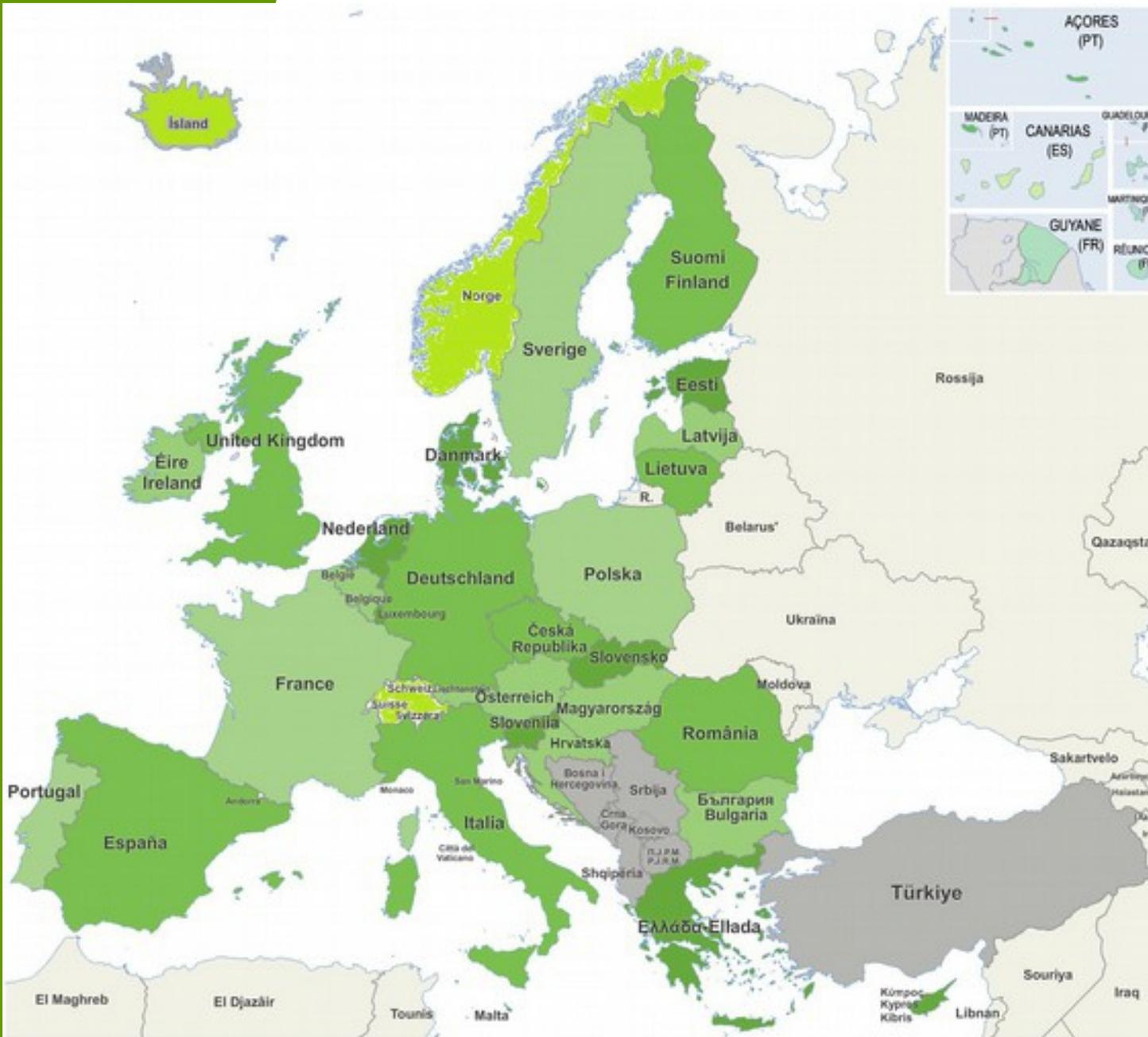
Übung: Vorbereitung einer Anhörung

- Aufteilen in zwei Gruppen
- Gruppe 1: Ehrenamtliche, die bei Vorbereitung auf die Anhörung unterstützen
- Gruppe 2: Geflüchteter, der in zwei Wochen seine Anhörung in Karlsruhe hat

- Ausgangssituation: Sie kennen einander aus mehreren Treffen und verstehen sich gut. Sie sind sich einig, dass es hilfreich ist gemeinsam die Anhörung vorzubereiten

Grundlagen zum Dublin- Verfahren





**Dublin Staaten:
Alle EU-
Mitgliedsstaaten
plus
Island
Norwegen
Schweiz
Liechtenstein**

Grundsätze:

One chance only

Verantwortungsprinzip

Quelle: www.europa.eu

Prinzipien der Zuständigkeit



- **Art. 3 Abs. 1 Satz 2:** Ein einziger Mitgliedstaat prüft den Asylantrag
- **Art. 3 Abs. 2 Satz 1:** Wenn zuständiger Staat nicht zu ermitteln, erster Staat zuständig, in dem ein Schutzantrag gestellt wurde,
- **Art. 3 Abs. 2 Satz 2; neu:** Wenn im zuständigen Staat systemische Mängel herrschen, Fortsetzung der Zuständigkeitsprüfung
- **Art. 3 Abs. 2 Satz 3:** Wenn keine Überstellung möglich, liegt die Zuständigkeit beim die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaat

Weitere Grundsätze

- **Art. 4 (neu):** Recht auf Information
- **Art. 5 (neu):** Persönliches Gespräch
- **Art. 6 Abs. 2 (neu):** Unbegleitete Minderjährige: Recht auf qualifizierten rechtlichen Vertreter, Möglichkeit der Familienzusammenführung
- **Art. 7-15 (neu):** Kriterien und Rangfolge für den zuständigen Staat



Rangfolge der Kriterien

Art. 8: Unbegleiteter Minderjähriger?

- Staat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger rechtmäßig aufhält
- Staat zuständig, in dem der UMF einen Asylantrag gestellt hat
- Staat zuständig, in dem sich ein Verwandter rechtmäßig aufhält, der für den Minderjährigen sorgen kann

Art. 9: Familienangehörige/r mit internationalem Schutz?

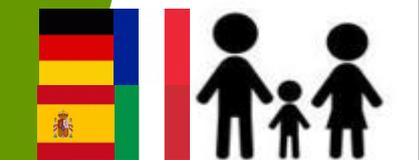
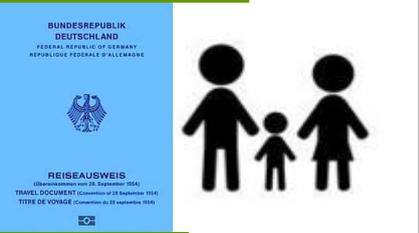
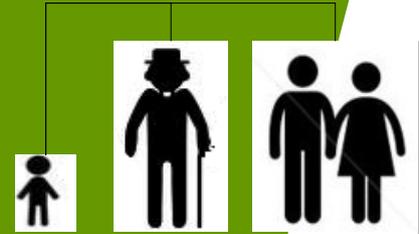
- Staat zuständig, in dem sich diese rechtmäßig aufhalten
- Wunsch auf Familienzusammenführung muss von beiden Seiten kundgetan werden

Art. 10: Familienangehörige/r mit beantragtem internationalem Schutz?

- Staat zuständig, in dem sich diese rechtmäßig aufhalten (auch auf Antrag)

Art. 11: Familienverfahren: Mehrere Familienangehörige/r stellen Antrag auf internationalem Schutz in demselben MS?

- a. Der Staat zuständig, in dem sich die meisten Familienangehörigen aufhalten oder
- b. Der MS zuständig, in dem sich der älteste der Antragsteller aufhält



Rangfolge der Kriterien

Art. 12: Aufenthaltstitel oder Visum ausgestellt?

→ dieser MS ist zuständig (auch dann wenn falscher Pass oder falsche Identität)

Art. 13: Die Land-, See- oder Luftgrenze eines MS illegal überschritten?

→ dieser Staat ist zuständig / auch bei früherem Aufenthalt in diesem MS von mindestens 5 Monaten

Art. 14: Visumsfrei eingereist?

→ der Staat, in den eingereist wurde, ist zuständig

Art. 15: Antrag im Transitbereich des Flughafens?

→ dieser Staat ist zuständig

Art. 16: Abhängige Personen

→ Möglichkeit der Familienzusammenführung außerhalb der Kernfamilie bei Hilfsbedürftigen

Art. 17: Ermessensklauseln (Selbsteintrittsrecht): „Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.“



(Wieder-)Aufnahmeverfahren

Deutschland stellt

- **Aufnahmeersuchen** (= noch kein Asylantrag in anderem MS gestellt) bzw.
- **Wiederaufnahmeersuchen** (= bereits Asylantrag in anderem MS gestellt),

wenn

- Deutschland nach Maßgabe der in den Artt. 7 – 16 Dublin-III-VO genannten Kriterien einen anderen MS für zuständig hält

und

- nicht von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Gebrauch macht

Fristen im Aufnahmeverfahren

	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
Aufnahme- ersuchen	3 Monate EURODAC: 2 Monate	Der ersuchende MS wird zuständig
Antwort des ersuchten MS	2 Monate Dringlichkeit: Max. 1 Mon	Der ersuchte MS wird zuständig
Abschiebung	6 Monate (12 bei Haft, 18 bei Untertauchen)	Der ersuchende MS wird zuständig

Fristen im Wiederaufnahmeverfahren

	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
Wiederaufnahme- ersuchen	3 Monate EURODAC: 2 Monate	Der ersuchende MS wird zuständig
Antwort des ersuchten MS	1 Monat EURODAC: 2 Wochen	Der ersuchte MS wird zuständig
Abschiebung	6 Monate (12 bei Haft, 18 bei Untertauchen)	Der ersuchende MS wird zuständig

Fallbeispiel

Fristen im Dublin-Verfahren 1



Herr A. flieht aus Syrien über Libyen nach Italien, wo er von den italienischen Behörden registriert wird und seine Fingerabdrücke abgeben muss. Da er sich in Deutschland bessere Lebensbedingungen erhofft, reist er weiter und stellt am 20.08.2014 in Deutschland seinen Asylantrag.

Da bei der Zuständigkeitsprüfung der Behörden ein EURODAC-Treffer auftritt, leitet das BAMF ein Dublin-Verfahren ein und setzt Herrn A. in einem Brief darüber in Kenntnis. Am 21.02.2015 erhält Herr A. ein Schreiben, in dem ihm mitgeteilt wird, dass die Zuständigkeit für das Asylverfahren bei Italien liegt und ihm eine Abschiebung bevorsteht (sog. „Dublin-Bescheid“). Daraufhin beantragen Sie Akteneinsicht beim BAMF. Dabei stellt sich heraus, dass das BAMF am 17.10.2014 ein Aufnahmegesuch an Italien gestellt hat, dieses jedoch unbeantwortet blieb.

02.06.2015: Muss Herr A. noch damit rechnen, abgeschoben zu werden?

Fallbeispiel Fristen im Dublin-Verfahren 2



Herr V. flieht aus Eritrea über den Landweg nach Europa. Am 22.01.2014 stellt er einen Asylantrag in Ungarn. Da Herr V. die Lebensbedingungen dort jedoch als nicht hinnehmbar erachtet, reist er noch vor einer Entscheidung über seinen Asylantrag in Ungarn weiter nach Deutschland und stellt dort am 04.03.2014 erneut einen Asylantrag. Daraufhin erhält er am 10.04.2014 einen Brief des Bundesamts, in dem er darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen ihn ein Dublin-Verfahren eingeleitet wurde. Da das BAMF in der Folge die Frage nach seiner Zuständigkeit verneint, stellt es Herrn V. am 23.06.2014 einen Brief zu, in dem er darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass ein Asylverfahren in Deutschland unzulässig ist und er mit einer Abschiebung nach Ungarn zu rechnen habe.

Herr V., der große Angst vor einer Abschiebung nach Ungarn hat, erscheint daraufhin nicht mehr in seiner Unterkunft und setzt die Behörden auch nicht über seinen Aufenthaltsort in Kenntnis. Auch in den nächsten Monaten hält sich Herr V. ohne Sozialleistungen zu beziehen an diversen Orten im Bundesgebiet auf. Inzwischen sind sie mit Herrn V. in Kontakt gekommen, es ist inzwischen der 22.06.2015. Hat er mittlerweile einen Anspruch auf die Prüfung seiner Fluchtgründe in Deutschland?

Dublin-Bescheid

Deutschland erlässt den „**Dublin-Bescheid**“, wenn zuständiger MS

- Aufnahmeersuchen (= noch kein Asylantrag in anderem MS gestellt) bzw.
- Wiederaufnahmeersuchen (= bereits Asylantrag in anderem MS gestellt),

zustimmt oder Antwortfrist verstreichen lässt (Zustimmungsfiktion)



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bescheid

- 1.) Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt
- 2.) Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet

Rechtsmittelfristen:

Klage - 2 Wochen

Eilantrag gem. § 80 V VwGO – 1 Woche

Rechtsbehelfe gegen Dublin-Bescheid

1. Klage

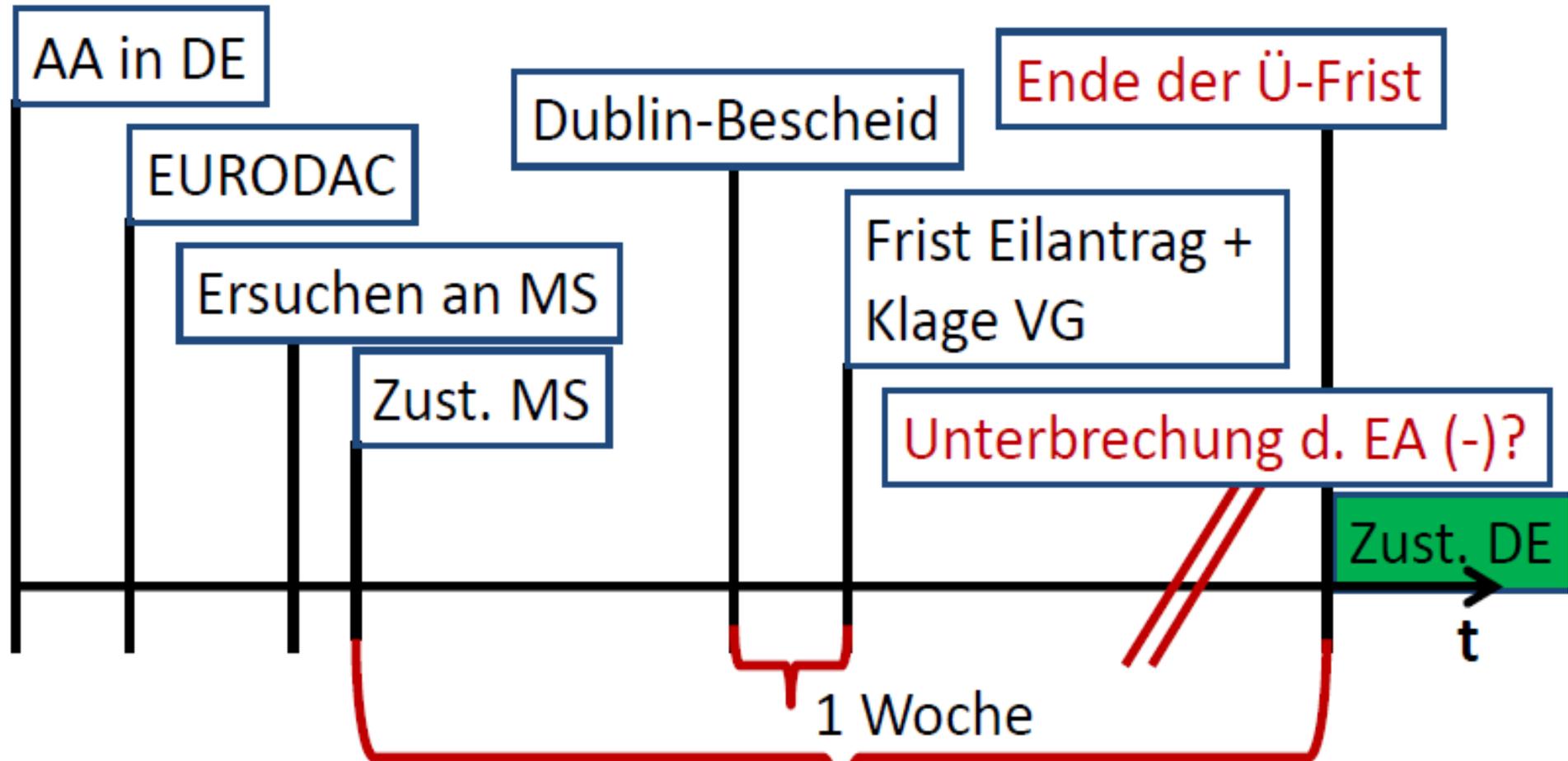
- Ziel: „Erkämpfen“ der Zuständigkeit Deutschlands/Verhinderung der Überstellung in den MS
- Frist: 2 Wochen ab Bescheidzustellung
- Klage kann Erfahrungsbericht beigelegt werden (Merkblatt DW Kassel)
- Klagebegründung durch Anwalt
- Klage hindert Überstellung nicht (keine aufschiebende Wirkung)

2. Eilantrag (§ 80 Abs. 5 VwGO)

- Ziel: (vorläufiger) Überstellungsstopp
- Frist: 1 Woche ab Bescheidzustellung
- Bis zur Entscheidung Überstellung unzulässig
- Problem: Stellen eines Eilantrags hat Auswirkungen auf die Überstellungsfrist (Hemmung / Unterbrechung)



V. Ablauf eines Dublinverfahrens (vereinfacht)



6 Monate, bei Flüchtling sein 18 Monate!

Was können Sie tun?

- Klären Sie bereits bei der ersten Kontaktaufnahme, ob den Betroffenen möglicherweise ein „Dublin-Verfahren“ droht
- Aufklärung über das „Dublin-Verfahren“
- Wunsch und Möglichkeit der Familienzusammenführung klären
- Vorbringen zuständigkeitsrelevanter Umstände im Rahmen des Dublinverfahrens/ggf. Kontaktaufnahme mit Dublin-Referat
- Informieren Sie sich über die Dublin-Rechtsprechung zum jeweiligen Herkunftsland → www.asyl.net
- Kümmern Sie sich rechtzeitig um anwaltliche Vertretung, wenn eine Überstellung droht und diese verhindert werden soll
- Erstellen Sie gemeinsam mit dem Betroffenen eine individuelle Fall-Dokumentation (vgl. Leitfaden „Erfahrungsbericht“ des DW Kassel)
- Reichen Sie ggf. eine Petition ein (i.d.R. Petition bei der Bundesregierung nötig, hilfsweise Petitionsausschuss des Landtags)
- Ggf. Organisation eines Kirchenasyls → www.kirchenasyl.de
- „Zivilen Gehorsam“ zeigen (**Bsp. Müllheim**)

Was Hoffnung macht...

Zeitraum	Entscheidungen gesamt		
		davon Dublin-Entscheidungen (C)	davon unzulässig (nach § 27a AsylVfG)
4. Quartal 2014	43 066	5 337	5 324
Jahr 2014	128 911	23 413	23 056
Jahr 2013	80 978	15 944	15 186

Allerdings stehen den 23.413 Dublin-Entscheidungen im Jahr 2014 „nur“ 4.772 Überstellungen gegenüber

Weitere Infos: Kampagne „Wir treten ein“ von Pro Asyl



AUSNAHME Zuständigkeit 1



Ein syrischer Mann reist nach Deutschland ein. Ihm kann kein Aufenthalt in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat nachgewiesen werden. Das Asylverfahren wurde in Deutschland eröffnet.

Seine Ehefrau und seine zwei Kinder befinden sich in Frankreich. Ihre Fingerabdrücke wurden abgenommen, sie haben aber noch keinen Asylantrag gestellt.

Welches Land ist für den Asylantrag von Ehefrau und Kindern zuständig?

Quelle: Refugee Law Clinic Berlin



AUSNAHME Zuständigkeit 2

Eine Minderjährige aus Somalia reist alleine über Bulgarien ein. Dort werden ihr Fingerabdrücke abgenommen, sie stellt aber keinen Asylantrag. Nach zwei Monaten reist sie weiter nach Deutschland, wo sie sofort einen Asylantrag stellt. Sie hat keine Verwandten in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat.

Welches Land ist für den Asylantrag der Minderjährigen zuständig?

Quelle: Refugee Law Clinic Berlin

